



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Europäischer Sozialfonds Plus
(ESF+)
in Rheinland-Pfalz
Förderperiode 2021 - 2027



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

Informationen und Erläuterungen
zur Erhebung, Verarbeitung und
Nutzung personenbezogener Daten



Inhaltsverzeichnis

- Teil A: Hinweise für Projektträger**
- Teil B: Hinweise für Teilnehmende**
- Teil C: Übersicht der zu erhebenden Daten**
- Teil D: Hinweise zu Definitionen**
- Teil E: Erklärung der Teilnehmenden**

Teil A: Hinweise für Projektträger

In der ESF+-Förderperiode 2021-2027 kommt der sorgfältigen und vollständigen Erhebung der Teilnehmendendaten weiterhin eine besondere Bedeutung zu. Im Programm, der von der EU genehmigten Grundlage der ESF+-Förderung, ist festgelegt, welche Ziele mit den ESF+-Fördermitteln in Rheinland-Pfalz erreicht werden sollen. Für die Erfolgsmessung wurden hierzu Plan- und Zielgrößen im Programm benannt. Sowohl zur Kontrolle dieser Plan- und Zielgrößen als auch zur Steuerung und Verwaltung der ESF+-finanzierten Projekte ist es notwendig, personenbezogene Daten der Teilnehmenden zu erfassen. Zum einen dient die Erfassung der Daten zur wirksamen und für den Einzelnen nützlichen Steuerung der Fördermittel und zum anderen zur Kontrolle, um fehlerhafte Verwendung oder gar Missbrauch der Fördermittel auszuschließen.

Die Erhebung personenbezogener Daten ist nach den Bestimmungen des Art. 6 Absatz 1 Buchstaben c) der VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit Art. 4 und Art. 72 Abs. 1 Buchstabe e) VO (EU) Nr. 2021/1060 sowie Art 17 Abs 1 VO (EU) 2021/1057 zulässig und rechtmäßig. Das Land Rheinland-Pfalz kommt damit seinen rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere seinen Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission, gemäß der Vordnungen (EU) Nr. 2021/1060 sowie 2021/1057 nach. Zudem ist die elektronische Aufzeichnung und Speicherung der personenbezogenen Daten zulässig, da deren Erhebung für die Begleitung, Berichterstattung, Kommunikation, Veröffentlichung, Evaluierung, Finanzmangement, Überprüfungen und Prüfungen sowie gegebenenfalls zur Feststellung der Förderfähigkeit von Teilnehmenden erforderlich ist. Die ESF+-Verwaltungsbehörde gewährleistet gemäß Art. 72 Abs. 1 e) VO (EU) 2021/1060 die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten und der Authentifizierung der Nutzer.

Der/die Teilnehmende ist vom Projektträger über diese Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sowie über die Empfänger dieser Daten zu unterrichten. Jeder Teilnehmende bestätigt mithilfe der in Teil E dieses Dokuments abgedruckten Vorlage, dass die Aufklärung durch den Projektträger erfolgt ist.

Die Übersicht der zu erhebenden Daten (Teil C) dient der Erfassung der „Gemeinsamen Indikatoren für die allgemeine Unterstützung aus der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung“ gemäß Anhang I der Verordnung VO (EU) Nr. 2021/1057 sowie der programmspezifischen Indikatoren für das Programm des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027.

Für die stichprobenartige Erhebung des sog. längerfristigen Verbleibs (sechs Monate nach Austritt) sind von den Teilnehmenden E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer im EDV-Begleitsystem EurekaRLP Plus 2021-2027 zu erfassen. Wenn für Teilnehmende keine bzw. keine verwertbaren Angaben vorliegen, sind Sie als Projektträger im Falle einer Erhebung von teilnehmendenbezogenen längerfristigen Ergebnisindikatoren verpflichtet, den Auftragnehmer der Verwaltungsbehörde für den Aufgabenbereich Evaluation bei der Kontaktaufnahme und Datenerhebung zu unterstützen und so die Datenerhebung sicher zu stellen.

In Teil D sind zu den einzelnen Datenfeldern die aktuellen definitorischen Klärungen beigelegt. Für die Erhebung der Daten sind die Projektträger verantwortlich. Die erhobenen Teilnehmendendaten sind im Teilnehmerregistratursystem im EDV-Begleitsystem EurekaRLP Plus 2021-2027 vollständig zu übermitteln. Sofern die Daten in Papierform erhoben werden, muss der Projektträger baldmöglichst nach der abschließenden Dateneingabe in das EDV-Begleitsystem die verwendete Übersicht der zu erhebenden Daten einer datenschutzrechtlich konformen Vernichtung zuführen. Zudem muss der Projektträger gewährleisten, dass die erhobenen Daten ausschließlich zur verordnungskonformen Projektabwicklung genutzt werden.

Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass die/der jeweilige Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission aufgenommen werden kann und somit auch nicht zu den mit der EU-Kommission vereinbarten Zielwerten beitragen kann. Da es hierdurch für das Land Rheinland-Pfalz zu sanktionsbehafteten Zielwertverfehlungen kommen kann, können Teilnehmende ohne vollständige Datenangabe nicht an dem ESF+-geförderten Projekt teilnehmen.

Bitte unterstützen Sie als Projektverantwortliche/Projektverantwortlicher die Teilnehmenden bei der Datenerhebung. Bitte informieren Sie die Teilnehmenden über die datenschutzrechtlichen Zusammenhänge und gehen Sie auf entstehende Fragen ein. Die obligatorische Aufklärung jedes Teilnehmenden ist mittels einer schriftlichen Bestätigung (Vordruck in Teil E) zu dokumentieren. Die Bestätigung ist durch den Projektträger für nachgehende Kontrollen im Rahmen der Aufbewahrungsfristen nach Ziffer 3.6. der Förderfähigkeitsregelungen aufzubewahren.

Für Minderjährige ist grundsätzlich die Bestätigung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Sofern Minderjährige die erforderliche Reife besitzen, um die Tragweite ihrer Unterschrift beurteilen zu können, kann der Bestätigungsvermerk auch von minderjährigen Teilnehmenden unterzeichnet werden. Dies ist jedoch im Einzelfall zu beurteilen. In diesen Fällen ist auch in dem Bestätigungsvermerk von den Fachkräften zu dokumentieren, dass sie sich davon überzeugen konnten, dass die Betroffenen über die Fähigkeit zur Einsicht in die möglichen Folgen verfügen und die Bedeutung ihrer Handlung erfassen und kritisch bewerten können.

Teil B: Hinweise für die Teilnehmenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Projekt, an dem Sie teilnehmen wollen, wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) mitfinanziert. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so auch Deutschland, können aus diesem Fonds Gelder erhalten. Dafür müssen sie jedoch belegen und nachweisen, dass diese Gelder ordnungsgemäß verwendet werden. Zur Gewährung dieser Mittel ist es notwendig, dass bestimmte Informationen von Ihnen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.¹ Diese Angaben werden vor allem benötigt, damit das Land Rheinland-Pfalz seinen Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen kann. Erfüllt das Land Rheinland-Pfalz diese Pflichten nicht oder nur ungenügend, drohen finanzielle Rückforderungen auch von bereits zugewiesenen Mitteln. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über verschiedene Aspekte der Datenerhebung informieren.

Zu welchem Zweck werden personenbezogene Daten erhoben?

Im Programm, der von der EU genehmigten Grundlage der ESF+-Förderung, ist festgelegt, welche Ziele mit den ESF+-Fördermitteln in Rheinland-Pfalz erreicht werden sollen. Für die Erfolgsmessung wurden hierzu Plan- und Zielgrößen im Programm benannt. Sowohl zur Kontrolle dieser Plan- und Zielgrößen als auch zur Steuerung und Verwaltung der ESF+-finanzierten Projekte ist es notwendig, personenbezogene Daten zu jedem Projekt zu erfassen, d. h. auch von Ihnen als Teilnehmende/n müssen persönliche Daten erhoben werden. Zum einen dient die Erfassung der Daten zur wirksamen und für den Einzelnen nützlichen Steuerung der Fördermittel und zum anderen zur Kontrolle, um fehlerhafte Verwendung oder gar Missbrauch der Fördermittel auszuschließen. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben führen dazu, dass eine Projektteilnahme nicht möglich ist.

Welche personenbezogenen Daten werden wie erhoben?

Der Projektträger dieses Projekts wurde zu der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der notwendigen Daten über Sie verpflichtet. Die Datenerhebung erfolgt mit dem EDV-Begleitsystem EurekaRLP Plus 2021-2027 durch den jeweiligen Projektträger des Projekts, der Verantwortlicher für die Datenerhebung im Sinne von Art. 4 Ziffer 7 der Datenschutzgrundverordnung ist. Er ist dabei zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Das EDV-Begleitsystem ist Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz. Erhoben werden Daten zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation zu Beginn Ihrer Teilnahme, ggf. Daten im Rahmen der Förderung und Hilfeplanung während der Projektlaufzeit sowie zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation von bis zu 4 Wochen nach Ihrem Projektaustritt. Zudem erfolgt eine stichprobenartige Erhebung zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation nach 6 Monaten nach Projektaustritt.

Im EDV-Begleitsystem EurekaRLP Plus 2021-2027 sind Ihr Name und Vorname, Ihre Adresse (mit Ausnahme der Postleitzahl) sowie die weiteren Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) nur für Ihren Projektträger sicht- und lesbar.

¹ Grundlage dieser Datenerhebung und deren Verarbeitung und Nutzung sind verbindliche Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Verordnungen VO (EU) Nr. 2021/1060 und 2021/1057), die in Einklang stehen mit den Vorgaben der VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)

Weiteren Zugriff auf die in dieser Form pseudonymisierten Daten erhalten nur die für die Verwaltung, Evaluation und Kontrolle des ESF+ in Rheinland-Pfalz zuständigen Stellen. Eine Zusammenführung Ihres Namens, Ihrer Adresse sowie der weiteren Kontaktdaten und den übrigen Daten wird nur erfolgen, wenn überprüft werden soll, dass die Unterstützung der Europäischen Union ordnungsgemäß eingesetzt wurde oder die Folgen des Projekts wissenschaftlich bewertet werden (Evaluation) und Sie in diesem Zusammenhang befragt werden sollen. Welche konkreten Daten erfasst werden, entnehmen Sie der beigefügten Übersicht der zu erhebenden Daten (Teil C).

Es wird sichergestellt, dass nur ein namentlich benannter und berechtigter Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim Projektträger und bei den für die Verwaltung, Evaluation und Kontrolle des ESF+ in Rheinland-Pfalz zuständigen Stellen einen Zugriff auf die personenbezogenen Informationen erhalten.

Die erhobenen Daten werden ausschließlich weitergeleitet an:

- die Zwischengeschaltete Stelle (Bewilligungsbehörde) im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Kontaktmöglichkeit: Erik Zschuschke, Referat 63 „Förderung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, Europäischer Sozialfonds“, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Rheinallee 97-101 in 55118 Mainz, Tel.: 06131/967-461, Zschuschke.Erik(at)lsjv.rlp.de),
- die ESF+-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (Kontaktmöglichkeit: Regina Wicke, Referat 623 „Europäische Arbeitsmarktpolitik, Europäischer Sozialfonds“, Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, Bauhofstraße 9 in 55116 Mainz, Tel.: 06131/16-2351, Regina.Wicke(at)mastd.rlp.de)
- mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Projekte sowie des Programms beauftragte Organisationen sowie
- mit der Evaluation/Bewertung der Projekte beauftragte Organisationen.

Warum muss ich eine Bestätigung über die Aufklärung durch den Projektträger bzgl. der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten unterzeichnen?

Für die Erhebung der Daten sind die Projektträger verantwortlich und unterstützen die Teilnehmenden bei der Datenerhebung. Zudem informieren sie die Teilnehmenden über die datenschutzrechtlichen Zusammenhänge und gehen auf entstehende Fragen ein. Diese obligatorische Aufklärung dient zu Ihrer Information über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten. Über die Erklärung (Vordruck in Teil E) wird von Ihnen bestätigt, dass Sie diese Aufklärung erhalten haben. Die von Ihnen unterschriebene Bestätigung ist durch den Projektträger für nachgehende Kontrollen im Rahmen der Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.

Für Minderjährige ist grundsätzlich die Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Sofern Minderjährige die erforderliche Reife besitzen, um die Tragweite ihrer Unterschrift beurteilen zu können, kann die Bestätigung auch von den Betroffenen unterzeichnet werden. Dies ist jedoch im Einzelfall durch die Fachkräfte im Projekt zu beurteilen und zu dokumentieren.

Wie lange werden die Daten aufbewahrt?

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß Art. 82 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 bis zum 31.12.2034 gelöscht.

Welche Rechte stehen mir nach dem Datenschutz zu?

Die ESF+-Verwaltungsbehörde (Kontakt siehe oben) ist die nach Art. 4 Abs. 7 Datenschutz-Grundverordnung verantwortliche Stelle. Dort können Sie unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen Ihre datenschutzrechtlichen Rechte geltend machen. Auf Antrag ist Ihnen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen (Recht auf Auskunft nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung). Sofern unrichtige Daten gespeichert wurden, können Sie die sofortige Berichtigung verlangen (Recht auf Berichtigung nach Art. 16 Datenschutz-Grundverordnung). Sie haben ein Recht auf Löschung Ihrer Daten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Recht auf Löschung nach Art. 17 Datenschutzgrund-Verordnung). Sie können die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 Datenschutz-Grundverordnung). Sie haben das Recht, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) oder f) Datenschutzgrund-Verordnung erfolgt, Widerspruch einzulegen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Widerspruch erfüllt sind (Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung).

Es besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34 in 55116 Mainz (Kontaktmöglichkeit: Tel.: 06131/8920-0, [poststelle\(at\)datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle(at)datenschutz.rlp.de)).

Teil C: Übersicht der zu erhebenden Daten

Die Angaben beziehen sich vom Stichtag her auf das Datum der erstmaligen Teilnahme am ESF+-Projekt am TT.MM.JJJJ.

Bei den zu erhebenden Daten können unvollständige Angaben nicht akzeptiert werden und führen dazu, dass eine Teilnahme am Projekt nicht möglich ist. Im Abschnitt D sind Definitionen hinterlegt, die sich an der Nummerierung der Fragen orientieren.

1. Basisangaben zur teilnehmenden Person

- 1. Vorname: Name:
- 2. Straße: Hausnummer: Zusatz:
- 3. Postleitzahl: Ort:
- 4. Telefonnummer: E-Mail-Adresse:
- 5. Geburtsdatum:
- 6. Projekteintritt:
- 7. geplanter Projektaustritt:

Die folgenden Aussagen gelten für den Tag des Eintritts in das ESF+-Projekt.

2. Datenerhebung für Outputindikatoren

- 8. Die teilnehmende Person ist:
 - weiblich männlich nicht-binär
- 9. Angaben zum Arbeitsmarktstatus (eine Auswahl zwischen 9.1 bis 9.5 möglich):
 - 9.1. Der/die Teilnehmende ist bei der Agentur für Arbeit bzw. beim Jobcenter arbeitslos gemeldet.
Die Dauer der Arbeitslosigkeit beträgt (eine Auswahl möglich):
 - unter 12 Monate 12 Monate und länger
 - 9.2. Der/die Teilnehmende ist als Arbeitnehmer/in beschäftigt bzw. erwerbstätig (bezahlte Tätigkeit, auch „Mini-Job“, Elternzeit).
Beschäftigungsumfang (eine Auswahl möglich):
 - Vollzeit Teilzeit Ausschließlich geringfügige Beschäftigung („Mini-Job“)
 - 9.3. Der/die Teilnehmende ist selbständig.
 - 9.4. Der/die Teilnehmende ist in schulischer oder beruflicher Bildung.
Art der schulischen oder beruflichen Bildung (eine Auswahl möglich):
 - 9.4.1. Der/die Teilnehmende besucht eine allgemeinbildende Schule.

9.4.2. Der/die Teilnehmende ist Auszubildener/Auszubildende im Betrieb.

9.4.3. Der/die Teilnehmende ist in schulischer oder außerbetrieblicher Berufsausbildung (Berufsfachschule, rein schulische Ausbildung mit Praktikumsanteil).

9.4.4. Der/die Teilnehmende absolviert zurzeit eine sonstige Aus- und Weiterbildung, z. B. eine durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter geförderte Qualifizierungsmaßnahme oder ein Praktikum. (Damit ist nicht die Teilnahme an diesem Projekt gemeint.)

9.5. Der/die Teilnehmende ist nicht erwerbstätig, sondern z.B: Student/Studentin, Hausmann/Hausfrau

9.5.1. Der/die Teilnehmende ist bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet

ja nein

10. Hinsichtlich der Bildungsabschlüsse des/der Teilnehmenden trifft Folgendes zu:

Höchster erreichter Schulabschluss (eine Auswahl möglich):

10.1. er/sie besitzt keinen Schulabschluss

10.2. er/sie besitzt einen Hauptschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss

10.3. er/sie besitzt die mittlere Reife / den Realschulabschluss

10.4. er/sie besitzt das Abitur / die Fachhochschulreife

Höchster erreichter Berufsabschluss (eine Auswahl möglich):

10.5. er/sie hat keine abgeschlossene Berufsausbildung

10.6. er/sie hat eine (außer)betriebliche Lehre / Ausbildung, Berufsfachschule, sonstige schulische Berufsausbildung absolviert

10.7. er/sie besitzt einen Meisterbrief oder ein gleichwertiges Zertifikat

10.8. er/sie besitzt einen (Fach)Hochschulabschluss / eine Promotion

11. Der/die Teilnehmende befindet sich im Leistungsbezug gemäß SGB II (wenn „ja“, Angabe bei 11.1.1 bis 11.1.3 erforderlich; Mehrfachnennung möglich):

ja nein

11.1.1. Der/die Teilnehmende ist erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r im SGB II und war in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig (Langzeitleistungsbezieher).

11.1.2. Der/ die Teilnehmende ist Leistungsberechtigte/r im SGB II und besitzt eine Aufenthaltserlaubnis Flucht nach §§ 22-26 AufenthG (Fluchtmigration)

11.1.3. Der/ Die Teilnehmende ist Leistungsberechtigte/r im SGB II und lebt in einer Bedarfsgemeinschaft mit Kindern

12. Der Teilnehmende besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit

ja nein

13. Der/die Teilnehmende besitzt eine Drittstaatsangehörigkeit

- ja nein

14. Der/die Teilnehmende hat einen Migrationshintergrund, weil er/sie

- entweder nicht auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik geboren wurde und 1950 oder später zugewandert ist
- oder eingebürgert worden ist
- oder seine/ihre Eltern oder ein Elternteil nach Deutschland zugewandert oder ausländischer Herkunft sind.

- ja nein

15. Der/die Teilnehmende besitzt einen Schwerbehindertenausweis oder einen gleichwertigen amtlichen Nachweis.

- ja nein

3. Verbleibsdaten (Erhebung durch den Projektträger nach Austritt aus dem Projekt)

Diese Indikatoren sollen als Veränderung der Situation nach Teilnahme an einem ESF+-Projekt verstanden werden. Maßgeblich ist der Status bis spätestens einen Monat nach Austritt des Teilnehmenden aus dem Projekt bzw. nach Ende der persönlichen Förderung.

16. tatsächlicher Projektaustritt am: TT.MM.JJJJ

17. Für den/die Teilnehmende/n liegen Informationen über Verbleib vor.

- ja nein

18. (wenn „ja“ bei Nr. 17): Angaben zum Arbeitsmarktstatus (eine Auswahl möglich):

18.1. Der/die Teilnehmende hat innerhalb von einem Monat nach Austritt aus dem Projekt eine Arbeit aufgenommen oder hat sich selbstständig gemacht.

18.2. Der/die Teilnehmende ist innerhalb von einem Monat nach Austritt aus dem Projekt weiterhin in betrieblicher Ausbildung, erwerbstätig oder selbstständig.

18.3. Der/die Teilnehmende war innerhalb von einem Monat nach Austritt aus dem Projekt in einer schulischen/beruflichen Bildung.

Art der schulischen/beruflichen Bildung (eine Auswahl möglich):

18.3.1. Der/Die Teilnehmende nimmt eine duale Berufsausbildung auf

18.3.2. Der/Die Teilnehmende nimmt eine schulische Berufsausbildung auf

18.3.3. Der/Die Teilnehmende setzt einen laufenden Bildungsgang an einer allgemeinbildenden Schule fort (z.B. beim Wechsel von Klassenstufe 8 in Klassenstufe 9)

18.3.4. Der/Die Teilnehmende setzt nach dem Berufsreifeabschluss an einer Realschule +/integrierten Gesamtschule die Schullaufbahn an

der allgemeinbildenden Schule fort, um einen qualifizierten Sekundarabschluss I zu erlangen (z.B. 10. Schuljahr der Realschule +)

- 18.3.5. Der/Die Teilnehmende wechselt in die Berufsfachschule I
- 18.3.6. Der/Die Teilnehmende wechselt in ein Berufsvorbereitungsjahr
- 18.3.7. Der/Die Teilnehmende wechselt in einen sonstigen schulischen Bildungsgang
- 18.3.8. Der/Die Teilnehmende beginnt ein Studium
- 18.3.9. Der/Die Teilnehmende beginnt eine Weiterbildung
- 18.4. Der/die Teilnehmende war innerhalb von einem Monat nach Austritt aus dem Projekt neu oder wieder bei der Bundesagentur für Arbeit bzw. einem Jobcenter arbeitslos gemeldet.
- 18.5. Der/die Teilnehmende war innerhalb von einem Monat nach Austritt aus dem Projekt neu oder wieder nicht erwerbstätig
- 18.5.1. Der/die Teilnehmende ist bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet
- ja nein
- 18.6. Der/die Teilnehmende hat innerhalb von einem Monat nach Austritt aus dem Projekt an einem Folgeprojekt beim gleichen Projektträger teilgenommen.
19. Der/die Teilnehmende hat innerhalb von einem Monat nach Austritt aus dem Projekt nachweislich eine Qualifizierung erlangt (Nachweis z. B. durch qualifiziertes Zertifikat einer zuständigen Stelle; die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED² oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens; qualifizierte Teilnahmebescheinigung, aus der Dauer und Gegenstand des Projekts ersichtlich sind und über die nachgewiesen wird, dass der/die Teilnehmende die vorgesehenen Projektbestandteile auch absolviert hat).
- ja nein

² International Standard Classification of Education

Teil D: Hinweise zu Definitionen

Diese Ausfüllhilfe soll die Erhebung der Daten unterstützen. Die Nummerierung der Ausfüllhilfe entspricht der Nummerierung der Übersicht der zu erhebenden Daten. Die Ausfüllhilfe basiert auf einer Verständigung der ESF+-Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern zur Anwendung von einheitlichen Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1057.

Bagatellgrenzen:

Teilnehmerbezogene Daten von Vorhaben, die folgende Kriterien erfüllen, müssen grundsätzlich nicht erfasst werden für:

- individuelle Kurzberatungen (max. 8 Stunden, z.B. Telefonberatungen und sonstige Kurzzeitberatungen)
- kollektive Informationsveranstaltungen (z.B. Großveranstaltungen, Orientierungstage)

Zu 9.1: Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose

Arbeitslose sind gemäß der Regelungen im Sozialgesetzbuch III Personen, die bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter arbeitslos registriert sind.

Personen, die über 12 Monate hinweg arbeitslos waren, sind langzeitarbeitslos. In einigen Fällen wird die Dauerzählung bei erneutem Zugang in den Status Arbeitslosigkeit fortgesetzt, statt von vorne zu beginnen. Folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit sind gemäß Messkonzept der BA-Statistik für die Dauerzählung unschädlich:

- Teilnahmen an Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie an gleichgestellten Maßnahmen des Landes und des Bundes
- Unterbrechungen aufgrund von Nicht-Erwerbsfähigkeit (insbesondere Krankheit) bis zu sechs Wochen Dauer (in Anlehnung an die sechs-Wochen-Frist zum Erlöschen der Arbeitslosigkeitsmeldung nach Unterbrechung sowie die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes im Krankheitsfall).

Hingegen führen Abgänge aus Arbeitslosigkeit

- wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- in sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und
- in Nichterwerbstätigkeit mit einer Dauer von mehr als sechs Wochen

immer zu einem Ende der Dauerzählung und einem neuen Messbeginn bei erneutem Zugang in Arbeitslosigkeit (sog. schädliche Unterbrechungen).

Zu 9.2 und 9.3: Erwerbstätige/Selbstständige

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Erwerbstätige sind Personen, die einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, also alle abhängig Beschäftigten (Arbeiter/-innen, Angestellte, Beamte, betriebliche Auszubildende, Personen in Elternzeit, Berufssoldaten, Zeitsoldaten und Richter),

unabhängig davon, ob sie sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt, und die nicht zeitgleich arbeitslos gemeldet sind sowie alle Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen.

Zu 9.5: Nichterwerbstätige

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission unter Zugrundelegung der nationalen Definition von Arbeitslosigkeit:

Personen, die nicht Teil des Arbeitsmarktes sind, also weder arbeitslos gemeldet sind noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Dies beinhaltet freiwillig Wehrdienstleistende sowie Teilnehmende an Freiwilligendiensten, die gegen Entgelt oder zur Gewinnerzielung während der Bezugswoche in gewissem Umfang gearbeitet haben, Schüler/-innen - darunter schulische Auszubildende - Vollzeitstudierende, Inhaftierte sowie Personen in beruflicher Rehabilitation. Arbeitssuchende, die nicht erwerbstätig und nicht arbeitslos gemeldet sind, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige.

Zu 11: Langzeitleistungsbezieher

Langzeitleistungsbeziehende sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.

Die Definition richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesagentur für Arbeit (§ 6 Abs. 1 der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48 a des Zweiten Sozialgesetzbuches vom 12. August 2010):

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte: Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 8 Absatz 1 SGB II).

...die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig (§ 9 SGB II) waren.: Die von der Definition geforderte Hilfebedürftigkeit ist bei dem Bezug von SGB II -Leistungen durch das Jobcenter geprüft und daher gegeben. Arbeitslosengeld I nach dem SGB III fällt folglich nicht in die Dauerzahlung hinein.

Zu 13: Drittstaatsangehörige

Drittstaatangehörige sind Personen, die nicht Bürger eines EU-Mitgliedstaates sind. Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit fallen ebenfalls unter diesen Indikator. Hat eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten, darunter die eines EU-Mitgliedstaats, fällt er/sie nicht unter diesen Indikator.

Zu 14: Personen ausländischer Herkunft

Es kommen die nationalen statistischen Definitionen (Mikrozensus) zur Anwendung. Eine Person mit Migrationshintergrund ist eine Person, die

1. nicht auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland geboren wurde und 1950 oder später zugewandert ist und/oder

2. die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder eingebürgert wurde.

Darüber hinaus haben Deutsche einen Migrationshintergrund, wenn ein Elternteil der Person mindestens eine der unter 1. oder 2. genannten Bedingungen erfüllt. Somit gehören auch deutschstämmige Spätaussiedler/innen und deren Kinder zu den Personen mit Migrationshintergrund.

Zu 15: Menschen mit Behinderungen

Es kommt die vereinfachte nationale Definition zur Anwendung. Menschen mit Behinderungen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis oder einen amtlichen Bescheid über die gleichwertige Feststellung haben.

Zu 18.1: Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission. Der/die Teilnehmende hat bis zu einem Monat nach Austritt aus dem Projekt einen Arbeitsplatz als abhängig Beschäftigte/-r oder ist als Selbständige/-r tätig. Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme an einem ESF+-Projekt verstanden werden. Der/die Teilnehmende darf daher bei Eintritt in das Projekt nur arbeitslos (siehe Ausfüllhilfe zu 9.1) oder nichterwerbstätig (siehe Ausfüllhilfe zu 9.5) gewesen sein.

Zu 18.3: Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission. Teilnehmende, die bis zu einem Monat nach Austritt aus dem Projekt eine allgemeinbildende Schule besuchen oder sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden, dies beinhaltet auch die Aufnahme eines Studiums. Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme an einem ESF+-Projekt verstanden werden. Bei Eintritt in das Projekt darf der/die Teilnehmende somit nicht in schulischer/beruflicher Bildung gewesen sein. Beginnen durch den ESF+-unterstützte Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach Austritt aus dem Projekt eine berufliche Bildung, wird dies ebenfalls unter diesem Indikator erfasst.

Zu 18.5.1: Nicht erwerbstätige Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission. Der/die Teilnehmende ist bis zu einem Monat nach Austritt aus dem Projekt bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter neu arbeitssuchend gemeldet. Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme an einem ESF+-Projekt verstanden werden. Bei Eintritt in das Projekt muss der/die Teilnehmende somit nichterwerbstätig (i. S. v. 9.5), aber nicht arbeitssuchend gewesen sein.

Zu 18.6: Teilnehmende, die innerhalb von einem Monat nach Austritt aus der Maßnahme an einer Folgemaßnahme beim gleichen Maßnahmenträger teilgenommen haben

Unter „ESF+-Folgeprojekten“ beim gleichen Projektträger sind Projekte zu verstehen, die sich in der konzeptionellen Ausrichtung nicht grundlegend von dem betreffenden Projekt unterscheiden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zum 1.1. eines Jahres Projekte wiederholt durchgeführt werden, die in ähnlicher Form bereits im Vorjahr stattgefunden haben, so dass es für die Teilnehmenden faktisch eine Fortsetzung der Projektteilnahme darstellt.

Zu 19: Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission. Teilnehmende, die bis zu einem Monat nach Austritt aus dem Projekt eine Qualifizierung erwerben. Die Qualifizierung soll als Ergebnis der Teilnahme an einem ESF+-Projekt erlangt werden. Qualifizierung bedeutet

- das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses nachdem eine dafür zuständige Stelle (dies kann der umsetzende Träger sein) festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Einzelperson den vorgegebenen Standards entsprechen,
- die Zertifizierung einer beruflichen Qualifizierungs-/Weiterbildungsmaßnahme oder
- die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens (EQF bzw. DQR).

Es muss ein qualifiziertes Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung existieren, aus dem Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über das nachgewiesen wird, dass der/die Teilnehmende die vorgesehenen Projektbestandteile auch absolviert hat (formales Ergebnis). Dieses Zertifikat

- kann durch den umsetzenden Träger nach Austritt des Teilnehmers bzw. dem Ende des Projektes ausgestellt werden oder
- durch eine weitere Stelle, die innerhalb von spätestens einem Monat nach Austritt des/der Teilnehmenden eine Zertifizierung oder Prüfung der während der Projektteilnahme erlangten Qualifizierung vornimmt, ausgestellt werden.

Teil E: Erklärung der/des Teilnehmenden zu personenbezogenen Daten

Name:

Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Projekträger:

Projekttitel inkl. Eureka-Nr.:

Teilnehmenden-ID in Eureka:

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu meinen personenbezogenen Daten. Ich bin auf meine Rechte zu meinen personenbezogenen Daten hingewiesen worden.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Teilnehmenden

Bei Minderjährigen:

Unterschrift der erziehungsberechtigten Person

Nach Auffassung der unterzeichnenden pädagogischen Fachkraft in diesem Projekt verfügt der/die minderjährige Teilnehmende über wenigstens ausreichende natürliche Einsichtsfähigkeit in die Tragweite dieser Erklärung und die Bedeutung sowie Konsequenzen der Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung.

Ort, Datum

Unterschrift des/der minderjährigen Teilnehmenden

Unterschrift pädagogische Fachkraft